

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verwendbarkeit der Kriegsanleihen als Militärheiratskautionen.
2. Fischerei-Revier-Ausschüsse, Parteistellung in Angelegenheiten des § 47 des niederösterreichischen Fischereigesetzes.
3. Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.

4. Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten im Wiener Gemeindegebiete.
5. Schutzimpfung gegen Cholera.
6. R. k. Steueradministration für den II. und XX. Bezirk.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verwendbarkeit der Kriegsanleihen als Militärheiratskautionen.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrate mit Zuschrift vom 26. Oktober 1915, P. Z. 1372/55 (Mag. Abt. XVI, Z. 12807), nachstehenden, ihr vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung, Abteilung IV, Nr. 1400, übermittelten Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 6. Oktober 1915, Abt. I, Nr. 3185/H. K., zur Kenntnis gebracht:

Um einerseits eine möglichst zahlreiche Beteiligung von Militärpersonen an der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe herbeizuführen, andererseits zwecklosen und überflüssigen Anfragen an das Kriegsministerium vorzubeugen, wird bekanntgegeben:

1. Die Obligationen der dritten Kriegsanleihe sind gemäß § 1 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, L.-G.-Bl. Nr. 276, beziehungsweise § 1 der Instruktion des k. u. k. ungarischen Finanzministers Z. 16419 vom Jahre 1908, beide abgedruckt im Anhange zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36 a) zur Sicherstellung von Militärheiratskautionen geeignet.

2. Die Beschaffung, das ist die Zeichnung dieser Kriegsanleihe im Wege der Subskription berechtigten Zeichnungsstellen, obliegt der Partei.

3. Die Bezeichnung von Militärheiratskautionen zum Zwecke der Zeichnung der dritten Kriegsanleihe ist im Sinne der Bestimmungen des § 29 der Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere 1907 (Dienstbuch A-36), des § 9 der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 18. Dezember 1907, R.-G.-Bl. Nr. 276, des § 52 der Instruktion des k. u. k. ungarischen Finanzministeriums, Z. 16419 vom Jahre 1908 und des § 9 der Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 5. Jänner 1908, Z. 212401/II ex 1907, sämtlich abgedruckt im Anhange zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36 a), im allgemeinen zulässig. Hierzu bedarf es einer besonderen Bewilligung des Kriegsministeriums nicht.

4. Ob seitens einzelner Emissionsstellen oder Banken die Bezeichnung von Staatskrediteffekten oder sonstigen Vermögensobjekten, welche als Militärheiratskautionen gebunden sind, im besonderen Falle vorgenommen wird, richtet sich der Beurteilung und Einflussnahme des Kriegsministeriums.

5. Für die Sicherstellung einer Heiratskaution durch die dritte Kriegsanleihe oder für die gänzliche oder teilweise Umwechslung einer sichergestellten Militärheiratskaution in dritte Kriegsanleihe im gleichen Nennbetrage sind den Gesuchen die im § 22:1, 2, 3 und 5, beziehungsweise die im § 25 der Heiratsvorschrift angeführten Dokumente beizuschließen (Originalheiratsbewilligung, Widmungsurkunde im Original und in Abschrift, Zinszahlungsbogen und Nachweis der Eigenberechtigung des Kautionseifers beziehungsweise Zinszahlungsbogen und die vom Kriegsministerium beglaubigte Abschrift der Widmungsurkunde über die bisherige Heiratskaution).

An Stelle des Zinszahlungsbogens genügt der Nachweis über die erfolgte Zuteilung dieser Kriegsanleihe oder, nach Begebung der Interimsscheine, in dringenden Fällen der amtliche Nachweis, daß die Interimsscheine zur Vinkulierung überreicht wurden (Bestätigung der in Betracht kommenden

staatlichen Kassa, bei welcher die Interimsscheine zur Vinkulierung, beziehungsweise Weiterleitung zur Vinkulierung überreicht worden sind).

6. Die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers der Widmungsurkunde kann, wenn derselbe bei der Armee im Felde eingeteilt ist, auch von einem Feldgericht oder von einem Militäranwalt beglaubigt sein.

7. Vorstehende Verfügungen gelten nur bis zum Eintritte der Demobilisierung.

8. Für die aus dem Hinterland an das Kriegsministerium gelangenden Gesuche sowie für die Beilagen zu derlei Gesuchen gelten hinsichtlich der Stempelspflicht ausnahmslos die Bestimmungen der Beilage 7 zur Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere vom Jahre 1907 (Dienstbuch A-36).

2.

Fischerei-Revier-Ausschüsse, Parteistellung in Angelegenheiten des § 47 des niederösterreichischen Fischereigesetzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1915, Z. X-78/8 (M. Abt. IX, Z. 7189):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 21. September 1915, Nr. 5833, zu der Frage, ob den Fischerei-Revier-Ausschüssen in den Angelegenheiten des § 47, Absatz 2 des niederösterreichischen Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, Parteieigenchaft zukomme, in nachfolgender Weise Stellung genommen:

Schon der Wortlaut dieser Gesetzesstelle, insbesondere aber das Wort „oder“ kann bei der streng grammatikalischen Interpretation nicht anders gedeutet werden, als daß das Gesetz zur Stellung der dort angeführten Anträge wegen Anbringung von Fischstegen und ähnlichen Vorrichtungen den Revier-Ausschuß in seiner Eigenschaft als ¹ neben den einzelnen Fischereiberechtigten ermächtigen wollte.

Dieser Sinn des Gesetzes ergibt sich unzweifelhaft aus dem Zusammenhange dieser Bestimmung mit einer ganz identischen Fassung des ersten Absatzes des § 47, in welchem von der Verhütung der Wasserverunreinigung die Rede ist, und dem § 27, Punkt 3 desselben Gesetzes, in welchem eben die Inanspruchnahme der Behörden gegen eine unsatthafte Verunreinigung des Wassers, ebenso wie die Herstellung von Fischstegen als eine dem Revier-Ausschuße obliegende Aufgabe hingestellt wird.

Nach dem Texte aller dieser Bestimmungen erscheint sonach der Revier-Ausschuß kraft seiner ihm im Gesetze übertragenen Funktion, daher kraft seines eigenen Rechtes und nicht bloß, etwa als Bevollmächtigter der einzelnen Fischereiberechtigten berufen, bei behördlicher Konsentierung von gewerblichen oder Wasserrechtsanlagen die Anbringung von Fischstegen zu verlangen.

Nicht gegen, sondern für diese Interpretation kann auch der Text des § 27, Punkt 3 herangezogen werden, der bestimmt, daß durch die hier festgelegte Aufgabe des Fischerei-Revier-Ausschusses den einzelnen Fischereiberechtigten die selbständige Wahrung ihrer Interessen in den bezeichneten Richtungen nach Maßgabe der bezüglichen Gesetze in keiner Weise benommen wird, weil auch aus dieser Bestimmung ganz klar hervorgeht, daß das Recht des Revier-Ausschusses zur Erfüllung der ihm dort aufgetragenen Aufgaben ein selbständiges ist, neben welchem auch die Individualrechte der einzelnen Fischereiberechtigten abgeändert geltend gemacht werden und daher auch selbständig existieren können.

Gegen diese Interpretation streitet auch die Bestimmung des § 45 nicht. Denn wenn auch darin nur von der Beziehung „der dabei interessierten Fischereiberechtigten“ zu den bezüglichen gewerblichen oder wasserrechtlichen Verhandlungen die Rede ist, so ordnet doch auch dieser Paragraph an, daß bei Erledigung der erhobenen Einwendung die näheren Vorschriften der §§ 47 bis 51 zu berücksichtigen und daher auch die nach § 47, Alinea 2, gestellten Anträge der Fischerei-Revier-Ausschüsse wegen Anbringung der Fischstege zu beachten sind. Daß schließlich diese Anträge keine nur sachmännische Anregungen sind, die die Behörden nach ihrem Ermessen berücksichtigen oder außer Acht lassen könnten, sondern daß sie als Geltendmachung der dem Revier-Ausschüsse zukommenden subjektiven Rechte aufgefaßt werden müssen, beflügelt nicht nur der Ausdruck „beanspruchen“ des § 47, sondern auch der Umstand, daß die Fischerei-Revier-Ausschüsse diesfalls neben den Fischereiberechtigten als gleichwertige Interessenten angeführt und ihnen sonach in Bezug auf die Parteieigenschaft gleichgestellt werden.

Aber nicht bloß die grammatikalische Interpretation, sondern auch die offenbare Intention des Gesetzes verlangt es gebieterisch, dem Fischerei-Revier-Ausschüsse in den betreffenden Fragen die Stellung einer Partei zuzuerkennen. Denn die Fischerei-Revier-Ausschüsse werden zu dem Zwecke ins Leben gerufen, um ein Organ zu schaffen, dem die Wahrung des öffentlichen Interesses der rationalen Fischzucht und des entsprechenden Fischfanges zukommt. Zu diesem Behufe wurde ihnen in den §§ 25 und 27 ein ganz strikter umschriebener Wirkungskreis angewiesen und wurden ihnen die dort bezeichneten Befugnisse eingeräumt, die sie in die Lage versetzen sollen, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen. Da es nicht selten vorkam, daß das öffentliche Interesse mit dem Individualinteresse der einzelnen in Widerspruch gelangt, werden die Fischerei-Revier-Ausschüsse auch oft in die Notwendigkeit versetzt werden, das ihrem Schutze anvertraute öffentliche Interesse auch gegen die Wünsche der einzelnen Fischereiberechtigten vertreten und zur Geltung bringen zu müssen. Dies schließt schon aus, daß der Fischerei-Revier-Ausschuß immer nur als Bevollmächtigter der einzelnen Fischereiberechtigten handeln oder auftreten kann.

Wenn dagegen eingewendet wird, daß dann der Konsenswerber hinsichtlich eines und desselben Fischereirechtes zwei Berechtigte mit eventuell divergierenden Ansprüchen wird befriedigen müssen, so ist auch diese Argumentation insofern eine verfehlte, als sie übersehen, daß man von einem und demselben „Fischereirecht“ nicht sprechen kann, weil nur auf der einen Seite das individuelle Fischereirecht als Privatrecht in Betracht kommt, während auf der anderen Seite das allgemeine, öffentliche, von dem Willen und der Disposition der einzelnen unabhängige Interesse der rationalen Fischzucht und des entsprechenden und gehörigen Fischfanges in Frage steht, welches Interesse mit dem Fischereirechte nicht identifiziert werden kann, und welches eben die Fischerei-Revier-Ausschüsse nach der gesetzlichen Anordnung ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der einzelnen Fischereiberechtigten bei den Behörden aller Instanzen zur Geltung zu bringen berechtigt sind.

Von diesem Erkenntnisse des I. L. Verwaltungsgerichtshofes werden die politischen Bezirksbehörden zur Darnachachtung mit dem Beifügen i. Kenntnis gesetzt, daß der h. o. Rund-Erlaß vom 29. Oktober 1912, Z. X-2094/2, insofern er sich auf die Frage einer Zuziehung der Fischerei-Revier-Ausschüsse zu einschlägigen kommissionellen Verhandlungen bezieht, hiemit außer Kraft gesetzt wird.

Der obzitierte Erlaß der I. L. n.-ö. Statthalterei vom 29. Oktober 1915, Z. X-2094/2, M. Abt. VII, Z. 1408, hat folgenden Wortlaut:

Wasser- und gewerberechtliche Kommissionen, Zuziehung der österreichischen Fischerei-Gesellschaft und der Fischerei-Revier-Ausschüsse.

Mit dem Statthalterei-Erlaß vom 27. Jänner 1909, Z. VI-42, wurde den politischen Behörden I. Instanz der von der VII. gemeinsamen Konferenz der niederösterreichischen Fischerei-Revier-Ausschüsse in der Sitzung vom 14. Juni 1908 geäußerte Wunsch auf Zuziehung des kompetenten Fischerei-Revier-Ausschusses zu allen kommissionellen Verhandlungen der politischen Behörden I. Instanz über Angelegenheiten, welche die Ausübung von Wasserrechten betreffen sowie der Wunsch auf Einholung eines Gutachtens des zuständigen Fischerei-Revier-Ausschusses vor der Entscheidung zur tunlichsten Berücksichtigung mitgeteilt, hiebei jedoch ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 37 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 56, aufmerksam gemacht.

Nunmehr haben der Fischerei-Revier-Ausschuß I in Krems mit Zuschrift vom 29. August 1912, Z. 924, und die I. L. österreichische Fischerei-Gesellschaft mit Zuschrift vom 7. September 1912, Z. 209/IV/1, dieses Verlangen erneuert und dahin präzisiert, es möge zu allen kommissionellen Verhandlungen, welche auf Wasserbauten, Fabriks- und gewerbliche Anlagen, Flußregulierungen, kurz auf alle, die Interessen der Fischerie berührende Neuherstellungen sich beziehen, außer den in Betracht kommenden einzelnen Fischereiberechtigten auch der kompetente Fischerei-Revier-Ausschuß und die I. L. österreichische Fischerei-Gesellschaft eingeladen werden, damit diese Korporationen zur Wahrnehmung der Interessen der Fischwirtschaft hierzu Vertreter entsenden können.

Die Statthalterei ist nicht in der Lage, diesem Begehren stattzugeben und an die politischen Behörden I. Instanz über den eingangs bezogenen Erlaß hinausgehende Weisungen zu erteilen, weil weder das niederösterreichische Wasserrechtsgesetz, noch die Gewerbeordnung, noch die Bauordnungen für Niederösterreich in Wien, noch auch das niederösterreichische Fischereigesetz vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, eine Handhabe dafür bieten, den politischen

Bezirksbehörden die Beziehung des in Betracht kommenden Fischerei-Revier-Ausschusses, sowie der I. L. österreichischen Fischerei-Gesellschaft zu wasser- und gewerberechtlichen Verhandlungen bindend aufzutragen.

Nach den Bestimmungen im VI. Abschnitte des niederösterreichischen Fischereigesetzes kommen hinsichtlich der Wahrung der Fischereirechte im Zusammenhange mit gewerblichen Betriebs- und Bauanlagen nur die Fischereiberechtigten, das sind die Besitzer von Fischereieigenrevieren, sowie die Pächter von Fischereipachtrevieren und die Besitzer von Fischereirechten, welche einen Bestandteil des Fischereipachtrevieres bilden, beziehungsweise einem Fischereieigenreviere zur Mitbewirtschaftung zugewiesen sind, in Betracht und können der Fischerei-Revier-Ausschuß und die I. L. österreichische Fischerei-Gesellschaft nicht als Interessenten gelten. Auch als Beteiligte im Sinne der beiden vorerwähnten Bauordnungen können diese Korporationen nicht gelten, da als solche lediglich jene Personen anzusehen sind, welche eine Rückwirkung der baubehördlichen Maßnahmen auf ihre individuellen Rechte zu behaupten vermögen, und zwar auf solche, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung zur Verhandlung kommen können.

3.

Geistliche Jurisdiktionszuständigkeit der bei den Marschformationen eingeteilten Personen.

Rund-Erlaß der I. L. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1915, Z. 2769/M./3, M. Abt. XVI, Z. 36862:

Um Zweifel hinsichtlich der geistlichen Jurisdiktionszuständigkeit der bei Marschformationen eingeteilten Personen zu beheben, hat das I. L. Ministerium für Landesverteidigung mit Erlaß vom 14. Oktober 1915, Abt. VII, Z. 16159, eröfnet:

Die Landwehr- und Landsturmarmformationen (Erfahrtstransporte) sind bis zum Abgehen der Armee im Felde Bestandteile der Erfahrtteile, denen sie in jeder Beziehung unterstellt sind.

Die bei den Marschformationen (Erfahrtstransporten) eingeteilten Personen unterstehen daher bis zum Abmarsche aus der Formierungsstation der zivilgeistlichen Jurisdiktion, beziehungsweise den gesetzlich bestimmten Matrifeldführern.

Hiedurch wird der Punkt 2 des Ministerial-Erlasses vom 27. Februar 1915, Dep. VII, Nr. 1951 (h. o. Rund-Erlaß vom 16. März 1915, Z. 2769/M.), ergänzt.

4.

Dauer des Marktverkehrs auf den offenen Märkten im Wiener Gemeindegebiete.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. November 1915, M. Abt. IX, 6085/15:

Auf Grund des Punktes III, Absatz 1 der Magistrate-Rundmachung vom 15. Februar 1909, M. Abt. IX, Z. 588/09, wird festgesetzt:

Bis auf weiteres ist auf allen offenen Märkten der Marktverkehr an Werktagen bis 7 Uhr abends gestattet.

Diese Rundmachung tritt sofort in Kraft.

5.

Schutzimpfung gegen Cholera.

Merktblatt, herausgegeben vom I. L. Ministerium des Innern, September 1915.

1. Die Eintrittspforte für Cholerakeime (Choleraabazillen) ist der Mund. Beschmutzte Hände, verunreinigte Gegenstände (Lebensmittel) vermitteln das Eindringen der Krankheitskeime. Sorgfältige persönliche Reinlichkeitspflege, vor allem im Verkehr mit Cholerakranken, wachsame persönliche Vorsicht (in Cholera-gebieten zum Beispiel auch Vermeidung ungekochter oder selbst gekochter, vor Verunreinigung [Fliegen!] nicht geschütter Nahrungsmittel) genügen, um die Ansteckung zu vermeiden, falls nicht ganz besonders ungünstige äußere Umstände vorliegen.

2. Wenn der persönliche Schutz unmöglich ist, wenn insbesondere die persönliche Reinlichkeitspflege erschwert oder überhaupt undurchführbar ist, wenn die erforderlichen allgemeinen sanitären Einrichtungen (gute Wasserversorgung, einwandfreie Beseitigung der Abfallstoffe) fehlen und die Schutz- und Tilgungsmaßnahmen der Choleraablämpfung (rechtzeitige Anzeige, Absonderung, Desinfektion u. s. w.) versagen, kann die Schutzimpfung gegen Cholera in Betracht kommen. Unter diesen Voraussetzungen wird die Vornahme der Schutzimpfung in Erwägung zu ziehen sein, zum Beispiel bei außergewöhnlichen Verhältnissen (wie auf dem Kriegsschauplatz) oder zum Beispiel beim Auftreten von gehäuftem Erkrankungen, die nicht auf Konialinfektion (Verkehr mit Cholerakranken) zurückzuführen sind.

Namentlich für Personen, die berufsmäßig mit Cholerakranken ständig zu tun haben, wird — sofern die erwähnten Voraussetzungen gegeben sind — die Schutzimpfung vielfach empfohlen.

In keinem Falle vermag jedoch die Schutzimpfung die bewährten unerlässlichen Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zu ersetzen. Diese müssen unter allen Umständen auch bei Vornahme der Schutzimpfung genau durchgeführt werden. (Nähere Belehrung über Choleraabwehr im Choleraerklärungsblatt, herausgegeben vom k. k. Ministerium des Innern, Oktober 1914.)

3. Der Choleraimpfstoff besteht aus einer Aufschwemmung von (bei etwa 55° C) abgetöteten Choleraabzillen in steriler Kochsalzlösung mit Zusatz eines Desinfektionsmittels (0,3 Prozent Tritresol). Der Impfstoff ist trüb, bildet einen Bodensatz, der vor Verwendung durch kräftiges Schütteln zerteilt werden muß. Er ist lange haltbar; weder Kälte noch Wärme, noch Temperaturschwankungen beeinträchtigen seine Wirksamkeit.

4. Die Vornahme der Schutzimpfung geschieht derart, daß zweimal in einem Abstände von fünf oder sechs Tagen je 1 cm³ des Impfstoffes unter die Haut (gewöhnlich am linken Oberarme, oder an der linken Brustseite, zwischen Duerfinger unter der Mitte des Schlüsselbeines, oder am Bauche) unter strenger Einhaltung der Antiseptik eingespritzt werden. Die Schutzimpfung ist als chirurgischer Eingriff anzusehen und unter allen Vorsichtsmaßnahmen gegen Wundinfektion vorzunehmen. Injektionspritze und Nadel sind durch Ausstoßen zu sterilisieren; die Haut ist mit Benzol oder Alkohol zu reinigen und vor sowie nach der Injektion mit Jodtinktur zu betupfen.

Die Impfung darf nur an gesunden Hautstellen vorgenommen werden da sonst (zum Beispiel bei Hautpikeln, Furunkeln u. dgl.) Eiterungen entstehen können.

5. Bei Massenimpfungen empfiehlt es sich, die Impfungen so einzuteilen, daß die Füllungen der Fläschchen (20, 50, 100 cm³) an einem Tage aufgebraucht werden. Geöffnete Fläschchen sind weiterhin nur verwendbar, wenn bei allen Handgriffen (Abguss, Wiederverschluss, Wiederöffnung u. s. w.) aseptisch vorgegangen wird. Der Impfstoff ist in ein (am besten durch Ausstoßen) sterilisiertes Gefäß (Porzellanflasche, Spitzglas) zu leeren. Für die Desinfektion der Nadel ist ein Gefäß mit kochendem Wasser bereitzustellen.

Die Injektionsnadeln sind vor jeder Injektion wieder zu sterilisieren, am besten durch Einlegen in kochendes Wasser. Das Einlegen in kalte Desinfektionslösungen (Lysol, Karbol u. dgl.) genügt bei der kurzen, zwischen den einzelnen Injektionen liegenden Spanne Zeit nicht. Nach beendeter Impfung sind Injektionspritze und Nadeln mit Benzol oder Alkohol durchzuspritzen, um das Rosten hintanzuhalten.

6. Als Nachwirkung pflegen an der Injektionsstelle nach kurzer Zeit leichte Schmerzen, Rötung und Schwellung, mitunter Kopfschmerzen und geringe Temperatursteigerung (bis 38° C) aufzutreten. Diese Erscheinungen schwinden nach ein bis zwei Tagen. Selten werden auch geringe, kurz dauernde Magen- und Darmerscheinungen beobachtet.

Bei unglücklichem Gesundheitszustande (vor allem bei Nierenentzündung, ferner auch bei Schwangerschaft) muß von der Vornahme der Schutzimpfung Abstand genommen werden.

7. Die Schutzwirkung tritt nicht sofort, sondern erst nach einigen Tagen ein und hält mehrere Monate an.

Die Schutzimpfung bildet — im Gegensatz zur Blatternimpfung, die bei Bekämpfung der Blattern als unbedingt Erfordernis zu gelten hat — keinen sicheren Schutz gegen die Infektion. Der Erfolg der Schutzimpfung zeigt sich darin, daß unter den Geimpften weniger Krankheits- und Todesfälle als unter den Nichtgeimpften vorkommen. Auch scheint die Krankheit bei Geimpften viel milder zu verlaufen.

Gerade leichte Erkrankungen können unbemerkt bleiben und weitere Übertragungen begünstigen. Deshalb muß auch jeder Geimpfte der für die Choleraabwehr wichtigsten Verpflichtung nachkommen: Beachtung des Gesundheitszustandes, rasche Berufung des Arztes und Erstattung der Anzeige bei jeder auch nur verdächtigen — wenn auch an sich geringfügigen — Erkrankung. Niemand lasse sich im Glauben an die Schutzwirkung der Impfung gegen Cholera dazu verleiten, die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen zu vernachlässigen.

8. Impfschädigungen (über zwei Tage dauernde schmerzhaftige Schwellung an der Injektionsstelle mit andauerndem Fieber, sonstige im Anschluß an die Impfung eintretende Krankheitszustände) sind dem Arzte und der zuständigen politischen Bezirksbehörde ungesäumt anzuzeigen, welche die erforderlichen Erhebungen durchführt.

9. Zivilbehörden, Zivilspitäler, Zivilärzte können im Bedarfsfalle Dosen bis zu 100 cm³ unmittelbar vom Staatlichen Serotherapeutischen Institute in Wien (IX., Zimmermannsgasse 3) beziehen; Bestellungen größerer Mengen sind telegraphisch oder telephonisch an das Sanitätsdepartement des k. k. Ministeriums des Innern (unter Angabe des Ortes des Bedarfes und der Zahl der Portionen) zu richten. (W. Abt. X, 11970.)

6.

k. k. Steueradministration für den II. und XX. Bezirk.

Die Amtsräume der k. k. Steueradministration für den II. und XX. Bezirk in Wien befinden sich seit Mitte November 1915 in Wien, II., Schiffamtsgasse 3. (W. D. 13384/15.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 318. Kaiserliche Verordnung vom 24. Oktober 1915 über die Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegskreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten.

Nr. 319. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 25. Oktober 1915, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der dritten steuerfreien 5 1/2 %prozentigen österreichischen Kriegsanleihe vom Jahre 1915 durch die Postsparkassa.

Nr. 320. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 26. Oktober 1915, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 321. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 26. Oktober 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 22. Juli 1915, R.-G.-Bl. Nr. 204, betreffend den Verkehr mit Saatgut, abgeändert wird.

Nr. 322. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 18. Oktober 1915, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie von der Haltestelle Brüz=Sparkassa der elektrischen Kleinbahn Brüz—Oberleutensdorf—Johnsdorf bis zur Tschöpperner Höhe.

Nr. 323. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Oktober 1915, betreffend die Errichtung eines Nebenzollamtes I. Klasse in Rozwadów (Galizien).

Nr. 324. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landesverteidigung vom 28. Oktober 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 18. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 73, über die Verpflichtung zur Anzeige von Kaugummi und Kraftwagenbereifungen, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 325. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 29. Oktober 1915 wegen Beschränkung der Spiritusversteuerung.

Nr. 326. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 30. Oktober 1915, betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen.

Nr. 327. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend die Festsetzung und Beschreibung des Wappens der österreichischen Länder.

Nr. 328. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 3. November 1915, betreffend das für den Gebrauch

bei den gemeinsamen Einrichtungen der österreichisch-ungarischen Monarchie bestimmte Wappen.

Nr. 329. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. Oktober 1915, betreffend die Änderung im Umfange der Steueramtsbezirke Krafau und Podgórze.

Nr. 330. Kaiserliche Verordnung vom 8. November 1915, betreffend die Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages.

Nr. 331. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, betreffend die Errichtung einer Spiritus-Zentrale und den Verkehr mit Spiritus.

Nr. 332. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 8. November 1915, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel denaturierten Spiritus.

Nr. 333. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. November 1915, betreffend die Abänderung der Branntweinsteuer-Zuschlagsverordnung vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 12.

Nr. 334. Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. November 1915, betreffend die Abänderung des § 4 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 11, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Pkwesen erlassen werden.

Nr. 335. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 11. November 1915, betreffend Bearbeitungs- und Veräußerungsverbot, Anbotzwang und Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien.

Nr. 336. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesverteidigung vom 3. November 1915 wegen Richtigstellung eines Fehlers in der Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 26. Oktober 1915, betreffend die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen.

Nr. 337. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1915, betreffend die zweite Abänderung der V. Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 338. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. November 1915, betreffend die zweite Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 339. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 31. Oktober 1915, betreffend die Einlösung der Kupons der dritten österreichischen Kriegsanleihe durch die Postämter.

Nr. 340. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. November 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch die Landesbauämter in Mähren, Kärnten und Krain.

Nr. 341. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. November 1915, betreffend die Einfuhr von Waren aus feindlichen Staaten.

Nr. 342. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 21. November 1915, womit das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 343. Kaiserliche Verordnung vom 22. November 1915, betreffend die Einführung von Vorschriften über den Versicherungsvertrag (Versicherungsordnung).

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 145. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 9. Oktober 1915, Z. VI-1167/2, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe der allgemeinen Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Lilienfeld.

Nr. 146. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 19. Oktober 1915, Z. XI b-602/5, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe für die Jahre 1915, 1916 und 1917.

Nr. 147. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1915, Z. XII-2880/18, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Novembertermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 18. Oktober 1915, Z. X-1494/15, mit welcher das von den Gemeinden Wolfpassing, Ernegg und Zarnsdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung der kleinen Erlauf in den Gemeinden Wolfpassing, Ernegg und Zarnsdorf, verlautbart wird.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 30. Oktober 1915, Z. B-V-482 aus 1915, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines k. k. Dampfkessel-Prüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn.